

Feststellung der Versicherungspflicht bzw. – freiheit für geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beilage zum Lohnkonto (§ 8 Abs. 2 BVV)

Hinweis:

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungspflichtigen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen (§ 28o Abs. 1 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

1 Persönliche Angaben

Name		Vorname	
Familienstand	Geburtsdatum	Geburtsort	
PLZ	Wohnort		Straße/Platz Hausnummer
Rentenversicherungsnummer		Arbeitgeber (Beschäftigungsdienststelle)	

2 Angaben zur Beschäftigung

Die Beschäftigung erfolgt auf Abruf	☐ nein	☐ ja	Wöchentliche Arbeitszeit	
Die Beschäftigung erfolgt auf Dauer	☐ nein	☐ ja	☐ regelmäßig	Tage
Die Beschäftigung ist befristet	☐ nein	☐ ja	☐ durchschnittlich	Stunden
vom	bis	Arbeitsentgelt		Euro
Üben Sie die Beschäftigung während einer bestehenden Elternzeit aus?			☐ nein	☐ ja

3 Angaben zur Krankenversicherung (Die Angabe ist zwingend erforderlich)

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. ☐ nein ☐ ja, mit dem Status:		
☐ Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung	☐ freiwillige Versicherung	☐ Familienversicherung
Ich bin nicht gesetzlich krankenversichert und habe folgenden Krankenversicherungsstatus:		
☐ ohne Versicherungsschutz	☐ privat versichert (Nachweis über Mitgliedschaft ist vorzulegen)	
Name und Anschrift der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse:		

Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben.

4 Angaben zu weiteren Beschäftigungen

Üben Sie **neben** dieser Beschäftigung weitere Beschäftigungen aus?

- ☐ nein
☐ ja, ich übe folgende weitere Beschäftigungen aus:

Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist
		EUR Std. wöchentlich	☐ normal sozialversicherungspflichtig ☐ ein vorgeschriebenes Praktikum ☐ kurzfristig ¹ ☐ geringfügig entlohnt ² mit Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ geringfügig entlohnt ² ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ nur rentenversicherungspflichtig
		EUR Std. wöchentlich	☐ normal sozialversicherungspflichtig ☐ ein vorgeschriebenes Praktikum ☐ kurzfristig ¹ ☐ geringfügig entlohnt ² mit Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ geringfügig entlohnt ² ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ nur rentenversicherungspflichtig

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

Waren Sie in den letzten zwölf Monaten vor dieser Beschäftigung gegen Entgelt beschäftigt oder haben Sie für die Zukunft weitere Beschäftigungen (ggf. auch bei anderen Arbeitgebern) vereinbart?

- ☐ nein
☐ ja, ich habe folgende Beschäftigungen ausgeübt bzw. werde ich ausüben

Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist
		EUR Std. wöchentlich	☐ normal sozialversicherungspflichtig ☐ ein vorgeschriebenes Praktikum ☐ kurzfristig ¹ ☐ geringfügig entlohnt ² mit Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ geringfügig entlohnt ² ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ nur rentenversicherungspflichtig
		EUR Std. wöchentlich	☐ normal sozialversicherungspflichtig ☐ ein vorgeschriebenes Praktikum ☐ kurzfristig ¹ ☐ geringfügig entlohnt ² mit Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ geringfügig entlohnt ² ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ nur rentenversicherungspflichtig

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

¹ Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach Ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

² Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig die aktuell geltende Grenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV nicht übersteigt.

5 Weitere Angaben

Im Falle der Beendigung der Schulausbildung: Beabsichtigen Sie noch im laufenden Kalenderjahr ein Studium ☐ ja ☐ nein oder eine Berufsausbildung ☐ ja ☐ nein aufzunehmen?			
Sind Sie bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet?		☐ nein	☐ ja
Beziehen oder bezogen Sie im laufenden Kalenderjahr Leistungen der Agentur für Arbeit?		☐ nein	☐ ja und zwar
Zeitraum		Leistungsart (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld, Umschulung oder dergleichen)	Agentur für Arbeit
vom	bis		

Neben der auf der ersten Seite angegebenen Beschäftigung bin ich	
☐ Hausmann/Hausfrau oder nicht beschäftigt	
☐ Rentner/Rentnerin/Versorgungsempfänger/-empfängerin Rententräger: (Ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Altersrente als Vollrente kann mit dem Formblatt A735 erklärt werden.)	
☐ Schüler/Schülerin (Schulbescheinigung ist vorzulegen)	☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht
☐ Student/Studentin (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen)	☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht
Wird das Studium voraussichtlich während der Dauer der aktuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet?	☐ nein ☐ ja Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen .
Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt?	☐ nein ☐ ja ab
Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt?	☐ nein ☐ ja
Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist?	☐ nein ☐ ja von bis
Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?	☐ nein ☐ ja Prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt am:
Falls ja, haben Sie ein neues oder weiteres Hochschulstudium aufgenommen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung enden wird?	☐ nein ☐ ja
Das Studium dient der Weiterbildung bzw. der Spezialisierung?	☐ nein ☐ ja
Bei dualen Studiengängen: Art des dualen Studiengangs	☐ es liegt ein dualer Studiengang vor Beschäftigungsbeginn: Beschäftigungsende: Arbeitgeber (mit Adresse):
Bestand vor Aufnahme eines Studiums bereits eine versicherungspflichtige Beschäftigung?	☐ nein ☐ ja

☐ Sonstiges (z.B. hauptberuflich selbständig; bei Rentenversicherungsfreiheit bitte Befreiungsbescheid vorlegen)
Art der Beschäftigung:

Ich bin darüber informiert, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen (das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt nicht regelmäßig die aktuell geltende Grenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV) ab 01.01.2013 grundsätzlich der Versicherungs- und der vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit auf Befreiung von dieser Beitragspflicht. Die Befreiung muss schriftlich mit dem beiliegenden „Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung“ beim Arbeitgeber gestellt werden.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die meine Versicherungsfreiheit bzw. – pflicht beeinflussen können, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere

- die Aufnahme oder Beendigung eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses,
- den Wechsel der Krankenkasse oder
- den Bezug einer Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. vergleichbare Leistungen.

Ich bin damit einverstanden, dass bei einer Mehrfachbeschäftigung Daten, die für die Sozialversicherung wichtig sind, mit den weiteren Arbeitgebern ausgetauscht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beiträge zur Sozialversicherung richtig abgeführt werden.

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter <http://www.lff.bayern.de/ds-info> oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Datum	Unterschrift des Beschäftigten
1 Exemplar zurück an das Landesamt für Finanzen Bezügestelle Arbeitnehmer	Feststellung der Bezügestelle Aufgrund der o.a. Angaben besteht ☐ Versicherungspflicht ☐ keine Versicherungspflicht
	Datum Unterschrift

Anlage 1

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines:

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt nicht regelmäßig die aktuell geltende Grenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Eigentumsumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem Arbeitgeber mit dem beiliegenden Formular (Anlage 2) schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Landesamt für Finanzen

Geschäftszeichen:
(bitte angeben)

Bezügestelle Arbeitnehmer

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**Arbeitnehmer:**

Name	Vorname	
Rentenversicherungsnummer		Geburtsdatum

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ (Anlage 1) zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Beschäftigten**Arbeitgeber:**

Der Befreiungsantrag ist am

bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers